

STATUTEN



**MOTORBOOT LANDESVERBAND FÜR
NIEDERÖSTERREICH (MLVNÖ)**

Inhalt

§ 1. Name und Sitz	3
§ 2. Zweck des Vereins	3
§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4. Arten der Mitgliedschaft	3
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8. Vereinsorgane	5
§ 9. Die Generalversammlung	5
§ 10. Aufgaben der Generalversammlung	6
§ 11. Der Vorstand	6
§ 12. Aufgaben des Vorstands	7
§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	7
§ 14. Rechnungsprüfer	8
§ 15. Schlichtungsausschuss (Schiedsgericht)	8
§ 16. Auflösung des Vereins	9

Alle Formulierungen sind durchgängig geschlechtsneutral zu verstehen und richten sich gleichermaßen an Damen und Herren.

Mit Bescheid KOS3-V-05359 vom 01.09.2011 der BH Tulln vollinhaltlich genehmigt.

Erstellt im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 66/2002

ZVR - Zahl: 223358446

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „MOTORBOOT LANDESVERBAND FÜR NIEDERÖSTERREICH“ (MLVNÖ), hat seinen Sitz in Fels am Wagram und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Motorboot Landesverband für Niederösterreich, dessen Tätigkeit gemeinnützig, also nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:

§ 2.1. Die Förderung des amateurmäßigen Motorbootsportes sowie des privat ausgeübten Wassertourismus und des damit zusammenhängenden Körpersports, in allen seinen Erscheinungsformen.

§ 2.2. Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und anderen Organisationen, sowie die Beratung in Schifffahrtsangelegenheiten.

§ 2.3. Die Pflege von Beziehungen mit Organisationen, welche die private Sport- und Vergnügungsschifffahrt mit Motorbooten fördern.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in §2 und §3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

§ 3.1. Als ideelle Mittel dienen:

- Sitzungen, zu denen alle Mitglieder eingeladen werden und Zutritt haben.
- Die Herausgabe von Artikel, betreffend den Wassersport, in diversen Fachzeitschriften.
- Beratung und Begleitung von Mitgliedern bei behördlichen Verhandlungen die Schifffahrt betreffend.
- Vorträge über Schifffahrtsanlagen und Gesetze.

§ 3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- Sonstige Zuwendungen

§ 3.3. Die Mitgliedsbeiträge werden für jeweils ein Jahr eingehoben und sind bis 30. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

§ 4.1. Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

§ 4.2. Außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern und zu unterstützen.

§ 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein hiezu ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5.1. Ordentliche Mitglieder können nur Motorboot-Clubs (Vereine) und Motorbootsektionen werden, die den Wassersport gemeinnützig ausüben und ihren Sitz in Niederösterreich haben.

§ 5.2. Außerordentliche Mitglieder können physische sowie juristische Personen werden.

§ 5.3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch Auflösung oder Zahlungsunfähigkeit des Clubs.

§ 6.2. Der freiwillige Austritt ist vom austretenden Mitglied jeweils bis 30. September jeden Jahres mittels eingeschriebenem Brief zu erklären und tritt ab dem folgenden Vereinsjahr (= Kalenderjahr) in Kraft. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

§ 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

§ 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6.4. genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7.1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen zu benützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Delegierten der ordentlichen Mitglieder und den Ehrenmitgliedern zu.

§ 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

§ 7.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung beantragen. Diese ist spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung vom Präsidenten oder einem seiner Vertreter einzuberufen.

§ 7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst, binnen vier Wochen, zu geben.

§ 7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Möglichkeit zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und sollten ohne Aufforderung und Mahnung bezahlt werden.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und der Schlichtungsausschuss (§15).

§ 9. Die Generalversammlung

§ 9.1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre, spätestens bis zum April des Generalversammlungsjahres, statt.

§ 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

§ 9.2.1. Beschluss des Vorstandes,

§ 9.2.2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

§ 9.2.3. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (VG § 21 Abs.5),

§ 9.2.4. auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (VG § 21 Abs. 5, § 11. Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

§ 9.2.5. und auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten),

binnen vier Wochen statt.

§ 9.3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, Datum des Poststempels, bzw. mittels Telefax oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 9.2.1. - § 9.2.3.), durch die/einen Rechnungsprüfer (§ 9.2.4), oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 9.2.5.).

§ 9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, Datum des Poststempels, bzw. mittels Telefax oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

§ 9.5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

§ 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

§ 9.6.1. Die ordentlichen Mitglieder (Vereine) sind durch Delegierte vertreten.

Die Anzahl der Delegierten ergibt sich wie folgt:

- Für jeweils 20 gemeldete Vollmitglieder (ordentliche Mitglieder) kann ein Mitglied delegiert werden. Reststimmen werden auf 20 Vollmitglieder aufgerundet.
- Die Abgabe mehrerer Delegiertenstimmen durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ist zulässig.

- Die Delegiertenanzahl wird nach Eingang der Standesmeldungen für das laufende Jahr festgelegt.

§ 9.6.2. Außerordentliche Mitglieder können durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten werden.

§ 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 9.8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen jedoch die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der erste Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der zweite oder ein weiterer Vizepräsident den Vorsitz. Bei dessen/deren Verhinderung führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Folgende Aufgaben sind der Generalversammlung vorbehalten:

§ 10.1. Beschlussfassung über den Voranschlag.

§ 10.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer.

§ 10.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

§ 10.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

§ 10.5. Entlastung des Vorstandes.

§ 10.6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§ 10.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 10.8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines.

§ 10.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

§ 11.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem (den) Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier. Bei Bedarf wird der Vorstand durch Vertreter der Schleusenregionen erweitert.

Die Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, deren Funktion jedoch durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung, zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes, einzuberufen. Sollten jedoch auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu

beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

§ 11.4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Stellvertreter (Vizepräsident), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist/Sind auch der/die Stellvertreter verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

§ 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

§ 11.6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11.7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11.9.) und Rücktritt (§ 11.10).

§ 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von seiner/ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

§ 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11.2.) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

§ 12.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.

§ 12.2. Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

§ 12.3. Vorbereitung der Generalversammlung in den Fällen des § 9.1. und § 9.2.1. – 3. dieser Statuten.

§ 12.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

§ 12.5. Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 12.6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

§ 12.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§ 13.1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer und der Kassier

unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

§ 13.2. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber Behörden und Vereinen sowie Außenstehenden können nur vom Präsidenten oder einen für diese Angelegenheit bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden.

§ 13.3. Rechtsverbindliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13.2. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 13.5. Der Präsident führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen.

§ 13.6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

§ 13.7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Der Kassier und der Präsident sind für Finanzgeschäfte einzelzeichnungsberechtigt. Der Kassier allein ist zur Entgegennahme von Geld befugt.

§ 13.8. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter bzw. zu kooptierende Mitglieder.

§ 14. Rechnungsprüfer

§ 14.1 Zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §§ 11.8. - 10. sinngemäß.

§ 15. Schlichtungsausschuss (Schiedsgericht)

§ 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der vereinsinterne Schlichtungsausschuss berufen und daher in so einem Fall einzuberufen. Er ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

§ 15.2. Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Er wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schlichtungsausschusses namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schlichter, binnen weiterer 14 Tage, ein drittes ordentliche Mitglied zum Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des

Schlichtungsausschusses dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§ 15.3. Der Schlichtungsausschuss fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit. Er entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15.4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufen der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 16. Auflösung des Vereines

§ 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 16.2. Ist die Auflösung des Vereines beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung auch die Art der Liquidation und die Liquidatoren. Das Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen, sportlichen Organisation zugeführt. Ein anderer Beschluss als die Zuwendung des verbleibenden Reinvermögens an einen gemeinnützigen Zweck ist ausgeschlossen.

§ 16.3. Hinsichtlich der erworbenen Bestands- und Ländenrechte treten die Mitglieder im Umfang der Benützung zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Rechtsnachfolge an.

§ 16.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des VG verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt (Wiener Zeitung) zu verlautbaren.